



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

15. Februar 1983

Nr. 461

Genehmigung der Quellwasserschutzzone Aengi der Einwohnergemeinde  
Stüsslingen

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Einwohnergemeinde Stüsslingen hat zum Schutze ihrer Quellwasserfassungen "Aengi" eine Quellwasserschutzzone im Sinne von Art. 30 GSchG und § 28 GSV in einem Schutzzonenplan ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für das Schutzzonegebiet in einem Schutzzonenreglement festgelegt.  
Der Zonendimensionierung wurde eine hydrogeologische Untersuchung zugrunde gelegt, welche die Gemeinde 1981 durchführte.
2. Der Plan und das Reglement sind in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 1982 in der Gemeinde Stüsslingen zur Einsicht öffentlich aufgelegt worden. Einsprachen sind keine eingegangen. Die Einwohnergemeindeversammlung hat am 5. Juli 1982 den Plan und das Reglement genehmigt.
3. Der Plan und das Reglement vom 13. April 1982 liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor. Aus dem Plan ist ersichtlich, dass der Fassungsbereich bis an den östlichen Strassenrand der Kantonsstrasse nach Rohr ausgeschieden wurde. Der betreffende Strassenabschnitt ist entsprechend mit dem Signal "Grundwasser" zu signalisieren. Materiell und formell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Das Zonengebiet und die nähere Reglementierung der einzelnen Schutzzonen sind in Zusammenarbeit mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft festgelegt worden.

Es wird daher

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassungen "Aengi" der Gemeinde Stüsslingen werden genehmigt.
2. Der Plan und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 Wasserrechtsgesetz im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.
4. Die Einwohnergemeinde Stüsslingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 180.--, sowie die Publikationskosten für den Genehmigungsbeschluss zu bezahlen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 180.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 198.-- (Staatskanzlei Nr. 17 ) ES

=====

Der Staatsschreiber:

*Dr. Max G...*

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2) Ky/cj,

mit gen. Reglement und gen. Plan

Bau-Departement

Kant. Amt für Raumplanung, mit gen. Reglement und gen. Plan

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit gen. Reglement und

gen. Plan, als Antrag

Kantonschemiker

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4655 Stüsslingen, mit gen. Reglement  
und gen. Plan (mit Einzahlungsschein)

Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs